



RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
Strafrechtliches Institut der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Martin Böse

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht

Strafrechtliches Institut Adenauerallee 24-42 53113 Bonn

Tel.: 0228/73 91 55
Fax: 0228/73 2518
e-mail: martin.boese@uni-bonn.de

Bonn, 27. März 2006

Stellungnahme

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG) - Drucksache 16/544**

Zu dem vorstehenden Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Anforderungen des BVerfG zum gerichtlichen Rechtsschutz durch eine umständliche und wenig überzeugende Konstruktion um (§ 79 Abs. 2 IRG-E). Das mit der Regelung verfolgte Anliegen, an der (politischen) Bewilligungsphase des Auslieferungsverfahrens festzuhalten, ist mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) nicht vereinbar. Der Ausschluss gerichtlichen Rechtsschutzes in anderen Fällen (§ 74b IRG-E) begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken (Art. 19 Abs. 4 GG).
2. Soweit die Ausgestaltung des Schutzes deutscher Staatsangehöriger vor Auslieferung an dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit festhält (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 IRG-E), ist dies ein systematischer Bruch (s. § 81 Nr. 4 IRG-E). Die Regelung geht zudem über die in Art. 4 Nr. 7 lit. a und b RbEuHb zugelassenen Ablehnungsgründe hinaus.

3. Das Problem der Rücküberstellung zur Strafvollstreckung in Deutschland bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit lässt der Entwurf ungelöst, obwohl das BVerfG auch in dieser Hinsicht eine Lösung angemahnt hat. Die im Ausland verhängte Strafe sollte in diesen Fällen auch dann in Deutschland vollstreckt werden, wenn die beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben ist.
4. Die im Vergleich zum § 80 Abs. 3 IRG a.F. vorgenommene Einschränkung der Gleichstellung von Ausländern mit deutschen Staatsangehörigen ist nicht gerechtfertigt.
5. Schließlich entspricht die Einschränkung der Spezialitätsbindung (§ 83h IRG-E) nicht in allen Punkten den Vorgaben des RbEuHb.

Meine Stellungnahme beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Der Rechtsschutz gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde

a) Die Kontrolle einer „beabsichtigen“ Entscheidung (§ 79 Abs. 2 IRG-E) und das Festhalten an der Bewilligung als zweiter Stufe des Auslieferungsverfahrens

Der Entwurf setzt die Vorgaben des BVerfG zum gerichtlichen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in § 79 Abs. 2 IRG-E um: Das OLG überprüft die von der Bewilligungsbehörde noch nicht endgültig getroffene, aber bereits avisierte, mit Gründen versehene Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen. Die Notwendigkeit für diese umständliche Konstruktion einer Vorabkontrolle von Gründen für eine noch in der Zukunft zu treffende Entscheidung ist nicht ersichtlich. Die nahe liegende und vom BVerfG (Urteil vom 18.7.2005 - 2 BvR 2236/04, Rn. 121) angeführte Variante (Bewilligungsentscheidung mit anschließender gerichtlicher Kontrolle) wird im

Entwurf nicht erwähnt. Bei dieser Lösung wäre eine erneute Befassung der Bewilligungsbehörde entbehrlich.

Die Regelung in § 79 Abs. 2 IRG-E ist Ausdruck des Bestrebens, so weit wie möglich an dem traditionellen Auslieferungsverfahren festzuhalten, das neben der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung eine zweite Stufe - die behördliche Bewilligung - vorsieht. Dieses Konzept, das auch dem EuHbG a.F. zu Grunde lag, wurde in Rechtsprechung und Schrifttum nahezu einhellig als Verstoß gegen den RbEuHb angesehen¹, in dem eine einheitliche justizielle Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls vorgesehen ist (s. Art. 6 Abs. 2, Art. 15 RbEuHb). In einer Empfehlung des Europäischen Parlaments wird das Festhalten an der politischen Bewilligungsphase ebenfalls als Verstoß gegen den RbEuHb kritisiert.²

Der Entwurf begründet die Notwendigkeit der Bewilligungsphase mit dem Hinweis auf das bei der Entscheidung über die Auslieferung auszuübende außenpolitische Ermessen (S. 28). Diese Begründung ist jedoch in Bezug auf die Bewilligungshindernisse nach § 83b Nr. 4 und 5 IRG-E nicht überzeugend.

Im Fall der drohenden lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 83b Nr. 4 IRG-E) geht es nicht um (außen-)politische Belange, sondern um Grundrechte des Verfolgten. Das Gesetz sollte daher entweder auf einem entsprechenden Schutz des Verfolgten - ohne Ausnahme - bestehen und ein entsprechendes Bewilligungshindernis schaffen oder - ebenfalls ausnahmslos - die Auslieferung zulassen (so der Bundesrat in seiner Stellungnahme, Bundesrats-Drucks. 70/06, S. 9). In dem erstgenannten Fall sollte auch für den vertragslosen Auslieferungsverkehr ein entsprechendes Auslieferungshindernis geschaffen

¹ S. dazu *Böse*, in: Vogler/Wilkitzki, IRG-Kommentar, in: Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl., § 83b IRG Rn. 1 m.w.N.

² S. die Empfehlung an den Rat zur Bewertung des Europäischen Haftbefehls vom 15. März 2006, Dok. A6-0049/2006, Erwägung D. und Empfehlung 1.c).

werden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden (vgl. den entsprechenden Einwand des Bundesrates, a.a.O., S. 10).

Gleiches gilt für das Bewilligungshindernis der fehlenden Gegenseitigkeit (§ 83b Nr. 5 IRG-E). Für seine Abschaffung spricht, dass es aufgrund der Vorgaben des RbEuHb ohnehin nur noch einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat: Nur soweit der RbEuHb die Möglichkeit einräumt, die Auslieferung zu verweigern, und der deutsche Gesetzgeber kein entsprechendes Auslieferungshindernis geschaffen hat, kann er an dem Prinzip der Gegenseitigkeit festhalten. Die Auslieferung wird in diesen Fällen nicht deshalb verweigert, weil der deutsche Gesetzgeber das Auslieferungshindernis selbst für in der Sache begründet hält, sondern um den anderen Mitgliedstaat dazu zu bewegen, dieses Auslieferungshindernis zu beseitigen (s. die Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 15/1718, S. 22) - eine Erwartung, die wenig realistisch erscheint. Zudem steht diese Regelung im Widerspruch zu dem Ziel des RbEuHb, das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Will der Gesetzgeber gleichwohl an dem Prinzip der Gegenseitigkeit festhalten, so stellt sich die Frage, warum dieses Prinzip im vertragslosen Auslieferungsverkehr ein zwingendes Auslieferungshindernis darstellt (s. § 5 IRG), innerhalb der EU aber nur nach Maßgabe des Einzelfalls einer Auslieferung entgegenstehen soll.

Auch die übrigen Bewilligungshindernisse können grundsätzlich - in Anlehnung an § 9 Nr. 1 IRG - in das gerichtliche Verfahren überführt werden, wie die Umsetzung des RbEuHb in Österreich zeigt (s. die §§ 7, 22, 23 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der EU, öst. BGBl. 2004 Teil I, Nr. 36, S. 1 ff.). Dass die Entscheidung über einen Konflikt konkurrierender Strafgefahren nicht zwingend die Ausübung eines außenpolitischen Ermessens voraussetzt, belegt überdies auch die Möglichkeit, von der Verfolgung von Straftaten im Ausland abzusehen (§ 153c StPO).

Soweit eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde gleichwohl als unverzichtbar angesehen wird, sollte sie jedenfalls vor dem gerichtlichen Verfahren ergehen und sich auf die Frage beschränken, ob in dem jeweiligen Verfahren Bewilligungshindernisse geltend gemacht werden. Dies entspricht dem Ziel des RbEuHb, das Auslieferungsverfahren zu verrechtlichen. Im gerichtlichen Verfahren könnte die Bewilligungsentscheidung anschließend auf Ermessensfehler überprüft werden.

b) Der Umfang gerichtlichen Rechtsschutzes (§§ 79 Abs. 2, 74b IRG-E)

Der Entwurf sieht gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Bewilligung nur für die Auslieferung an einen anderen EU-Mitgliedstaat vor, schließt im Übrigen aber gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Bewilligungsentscheidung aus (§ 74b IRG-E). In der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf (a.a.O., S. 2 f.) wird sogar vorgeschlagen, nur deutschen Staatsangehörigen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren. Diese Beschränkungen begegnen im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist gerichtlicher Rechtsschutz nicht nur bei der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger geboten. Das BVerfG stützt den Schutz des Verfolgten nicht allein auf Art. 16 Abs. 2 GG, sondern auch auf das Rechtsstaatsprinzip (a.a.O., Rn. 83) und auf andere Grundrechte und die Menschenwürde (a.a.O., Rn. 113 - zur lebenslangen Freiheitsstrafe): Die von der Bewilligungsbehörde vorzunehmende Abwägung dient allgemein „dem Schutz der Grundrechte des Verfolgten und darf [daher] richterlicher Nachprüfung nicht entzogen werden“ (BVerfG, a.a.O., Nr. 113). Aus diesem Grund hat auch der Verfolgte, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach Art. 19 Abs. 4 GG Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz.

Der Einwand des Bundesrates (a.a.O.), auf diese Weise werde der Auslieferungsverkehr innerhalb der EU Restriktionen unterworfen, die im Verhältnis zu anderen Staaten nicht gelten, erscheint demgegenüber wenig

überzeugend: Richtigerweise ist dem Verfolgten auch insoweit Rechtsschutz zu gewähren.³ So weisen die Ausführungen des BVerfG in der Sache auch über den Europäischen Haftbefehl hinaus: Die Bewilligungshindernisse nach § 83b Nr. 1 und Nr. 2 IRG a.F. entsprechen inhaltlich den Art. 8 und Art. 9 S. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAIÜbk). Soweit das BVerfG es als Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG angesehen hat, dass § 74b IRG a.F. eine gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung ausschließt, die von den Bewilligungshindernissen nach § 83b IRG a.F. nicht Gebrauch macht, lassen sich diese Ausführungen ohne Weiteres auf Art. 8 bzw. Art. 9 S. 2 EuAIÜbk übertragen.

2. Der Schutz deutscher Staatsangehöriger vor Auslieferung (Art. 16 Abs. 2 GG) und die beiderseitige Strafbarkeit (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 IRG-E)

In § 80 Abs. 1 und Abs. 2 IRG-E werden die Vorgaben des BVerfG zum Schutz deutscher Staatsangehöriger umgesetzt. Der Entwurf lässt die Auslieferung in zwei Konstellationen zu, nämlich bei Auslandstaten mit einem maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat (s. § 80 Abs. 1 Nr. 2 IRG-E) und bei (sonstigen) Taten ohne maßgeblichen Inlandsbezug (s. § 80 Abs. 2 Nr. 2 IRG-E). In die letztgenannte Fallgruppe fallen sowohl „Mischkonstellationen“ (gleichermaßen Bezüge zum In- und Ausland) als auch Taten mit einem maßgeblichen Bezug zu einem Drittstaat (s. die Entwurfsbegründung, S. 40). Der Entwurf hält für diese Konstellationen an dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit fest (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 IRG-E).

Dies stellt insofern einen Systembruch dar, als die beiderseitige Strafbarkeit in dem nach § 81 Nr. 4 IRG-E bzw. Art. 2 Abs. 2 RbEuHb festgelegten Umfang⁴ nicht mehr geprüft werden soll. Die Strafbarkeit nach deutschem Recht wird vom

³ S. bereits *Schomburg/Lagodny*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 3. Aufl. (1998), § 12 Rn. 22 ff.

⁴ Im Übrigen findet eine entsprechende Prüfung unabhängig von § 80 Abs. 2 Nr. 3 IRG-E statt, s. § 81 IRG-E i.V.m. § 3 IRG.

BVerfG auch für die „Mischkonstellationen“ nicht gefordert (BVerfG, a.a.O., Rn. 87). Über § 80 Abs. 2 Nr. 2 IRG-E (Unzulässigkeit der Auslieferung bei Taten mit maßgeblichem Inlandsbezug) wird dem Aspekt des Vertrauensschutzes bereits hinreichend Rechnung getragen: Sofern kein maßgeblicher Bezug zum Inland vorliegt, besteht kein Grund für ein schutzwürdiges Vertrauen des Verfolgten, dass auf sein Verhalten ausschließlich deutsches Strafrecht Anwendung findet. Dies gilt erst recht, sofern die Tat einen maßgeblichen Bezug zu einem Drittstaat aufweist: In einem solchen Fall genießt das Vertrauen in die strafrechtlichen Wertungen der eigenen Rechtsordnung - ebenso wie in den Fällen nach § 80 Abs. 1 IRG-E - keinen Schutz; das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit lässt sich in diesem Fall nicht plausibel begründen (vgl. dagegen die Entwurfsbegründung, S. 41).

Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit verstößt darüber hinaus gegen die Vorgaben des RbEuHb. Der Gesetzgeber kann von der Option nach Art. 4 Nr. 7 lit. a RbEuHb auch teilweise Gebrauch machen, indem er die Auslieferung nicht ausnahmslos für unzulässig erklärt, sondern von Bedingungen abhängig macht. Es erscheint jedoch fragwürdig, wenn der nationale Gesetzgeber mit solchen Bedingungen Auslieferungshindernisse „reaktiviert“, die mit dem RbEuHb eingeschränkt werden sollten, wie in diesem Fall das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit (Art. 2 Abs. 2 RbEuHb). Dem entspricht die Kritik der Kommission⁵ und des Europäischen Parlaments⁶ an einer systematischen Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Auslieferung eigener Staatsangehöriger.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des Vorbehalts nach Art. 4 Nr. 7 lit. a RbEuHb jedenfalls für Taten mit einem ausschließlichen Bezug zu einem Drittstaat nicht gegeben, denn nach Art. 4 Nr. 7 lit. a RbEuHb darf die Auslieferung nur verweigert werden, wenn die Tat ganz oder teilweise im Inland begangen worden ist. Daran fehlt es jedoch gerade bei Taten mit einem

⁵ S. den Bericht der Kommission vom 24.1.2006, KOM (2006) 8 endg., S. 5 f.

⁶ S. die Empfehlung an den Rat (Fußn. 2), unter Punkt 1.b).

ausschließlichen Bezug zu einem Drittstaat. Der im Entwurf (S. 40) herangezogene Vorbehalt trägt daher das (zusätzliche) Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nicht.

Die Voraussetzungen der Ausnahme nach Art. 4 Nr. 7 lit. b RbEuHb liegen ebenfalls nicht vor: Nach dieser Bestimmung ist erforderlich, dass das deutsche Strafrecht die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebietes begangenen Taten gleicher Art nicht zulässt. Ein schutzwürdiges Vertrauen des Verfolgten setzt also voraus, dass auch nach „seiner“ Strafrechtsordnung die Verfolgung entsprechender Auslandstaten unzulässig ist. Angesichts der in weiten Bereichen zulässigen Anwendung des deutschen Strafrechts auf Auslandstaten (s. §§ 5 - 7 StGB) wird man diese Voraussetzung nicht generell bejahen können.

Die vorstehenden Erwägungen gelten entsprechend für den Vorschlag des Bundesrates, die Auslieferung bei einem maßgeblichen Bezug zu einem Drittstaat generell auszuschließen (a.a.O., S. 4, 5 f.). Im Ergebnis sollte die zu erlassende Regelung daher nicht zwischen Bezügen zum ersuchenden Staat und sonstigen Auslandsbezügen, sondern - wie das BVerfG (a.a.O., Rn. 84 ff.) - nur zwischen Inlands- und Auslandsbezügen der dem Verfolgten vorgeworfenen Tat unterscheiden.

3. Die Rücküberstellung des ausgelieferten Deutschen zur Strafvollstreckung und die beiderseitige Strafbarkeit

Das Problem, dass die Rücküberstellung des ausgelieferten Deutschen unter Umständen an dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit scheitert, wird von dem Gesetzentwurf - entgegen der Aufforderung durch das BVerfG (a.a.O., Rn. 100) - mit Rücksicht auf eine bevorstehende Regelung auf der Ebene der EU nicht gelöst (s. die Entwurfsbegründung, S. 36).

Zustimmung verdient die Entwurfsbegründung (a.a.O.) darin, dass eine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsverfahren nach den Vorgaben des RbEuHb ausscheidet. Dies entspricht der Einschätzung der Kommission.⁷

Vorzugswürdig erscheint die Lösung, bei der Rücküberstellung auf die beiderseitige Strafbarkeit als Voraussetzung der Vollstreckungshilfe zu verzichten; dies verstieße - entgegen der Entwurfsbegründung (a.a.O.) - weder gegen völkerrechtliche Pflichten noch gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung.⁸ Der entsprechende Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (a.a.O., S. 8) verdient daher grundsätzlich Zustimmung, bedarf allerdings insoweit der Ergänzung, als Grundlage für die Überstellung deutscher Staatsangehöriger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Vollstreckung einer dort verhängten Freiheitsstrafe das Überstellungsübereinkommen vom 21. März 1983 ist. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit ergibt sich insoweit nicht aus § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates, a.a.O.), sondern aus Art. 3 Abs. 1 lit. e dieses Übereinkommens. Die Ausnahmeregelung sollte sich daher auch⁹ auf diese Regelung erstrecken.

Ein vergleichbares Problem stellt sich bei der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zur Strafvollstreckung (§ 80 Abs. 3 IRG-E): Sofern der Verfolgte seiner Auslieferung widerspricht und aus diesem Grund nicht ausgeliefert werden kann, ist die Bundesrepublik Deutschland als ersuchter Staat verpflichtet, die Strafe zu vollstrecken (Art. 4 Nr. 6 RbEuHb). Der Vollstreckung des ausländischen Urteils in Deutschland kann wiederum das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit entgegenstehen.¹⁰ Auch für diesen Fall sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

⁷ S. den Bericht (Fußn. 5), S. 5 f.

⁸ S. dazu im Einzelnen *Böse* (Fußn. 1), § 80 IRG Rn. 9.

⁹ Für die Rücküberstellung von Ausländern (s. dazu sogleich im Text) ergibt sich das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit aus § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG.

¹⁰ S. insoweit *Böse* (Fußn. 1), § 80 IRG Rn. 12.

4. Der Schutz im Inland wohnhafter Ausländer (§ 80 Abs. 4 IRG-E)

Nach § 80 Abs. 4 IRG-E werden im Inland wohnhafte Ausländer nur noch in geringerem Umfang mit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, als dies in der Vorgängerregelung (§ 80 Abs. 3 IRG a.F.) vorgesehen war. Nach Ansicht des Bundesrates ist § 80 Abs. 4 IRG-E sogar gänzlich zu streichen (s. die Stellungnahme des Bundesrates, a.a.O., S. 7 f.).

Entgegen der Auffassung des Bundesrates erschöpft sich die verfassungsrechtliche Problematik nicht in dem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 2 GG. So hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum Europäischen Haftbefehl (a.a.O., Rn. 84) maßgeblich auf das Rechtsstaatsprinzip und das Vertrauen in die inländische Rechtsordnung abgestellt (s.o. unter 1.). Ein entsprechender Vertrauensschutz lässt sich auch bei in Deutschland ansässigen Ausländern mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus begründen: Zumindest die aufgrund eines langjährigen Aufenthalts in Deutschland verwurzelten Ausländer dürfen - unabhängig von familiären Bindungen - in gleicher Weise in die Wertungen der inländischen Rechtsordnung vertrauen wie ein deutscher Staatsangehöriger. Entsprechendes gilt für das mit der Rücküberstellung verfolgte Ziel der Resozialisierung (s. insoweit den Bericht des Rechtsausschusses zum EuHbG a.F., BT-Drucks. 15/2677, S. 6). Dementsprechend haben sich die meisten anderen Mitgliedstaaten - der Regelung in Art. 5 Nr. 3 RbEuHb entsprechend - für eine Gleichbehandlung der in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaften Ausländer mit ihren eigenen Staatsangehörigen entschieden.¹¹

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Staatsangehörigkeit als ausschließliches Kriterium mit EU-Recht vereinbar ist oder nicht vielmehr im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 21 Abs. 2 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union als Ausprägung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes nach Art. 6 Abs. 2 EU-Vertrag eine Gleichstellung mit den

¹¹ S. den Bericht der Kommission (Fußn. 5), S. 5.

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Union geboten ist, sofern diese dauerhaft in Deutschland leben und auf dieser Grundlage ein vergleichbares Vertrauen in die Maßgeblichkeit der deutschen Rechtsordnung besteht. In Bezug auf Unionsbürger dürften wegen des grundsätzlich bestehenden Aufenthaltsrechts jedenfalls die im Entwurf (S. 22) angeführten praktischen Schwierigkeiten kaum auftreten.

Die Zweifel des Bundesrates, ob gegen den nicht ausgelieferten Ausländer ein inländisches Strafverfahren geführt werden kann (a.a.O., S. 8), sind ebenfalls nicht begründet. Zwar verlangt § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB außer der Ablehnung des Auslieferungersuchens, dass „das Auslieferungsgesetz eine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe“. Im vorliegenden Zusammenhang ist diese Voraussetzung jedoch ohne Bedeutung: Liegen die materiellen Auslieferungsvoraussetzungen vor, ist ein inländisches Verfahren nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB zulässig. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bereits aus diesem Grund eine Auslieferung abzulehnen; der besondere Schutz des Verfolgten nach § 80 Abs. 4 IRG-E kann in diesem Fall ein Bedürfnis für ein Strafverfahren in Deutschland nicht begründen.

5. Die Bindung an den Spezialitätsgrundsatz (§ 83h IRG-E)

Die von einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland ausgelieferte Person darf nur in Bezug auf die Tat Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsmaßnahmen unterworfen werden, wegen der sie ausgeliefert worden ist (sog. Spezialitätsgrundsatz). § 83h IRG-E normiert die Bindung an den Spezialitätsgrundsatz für die Ausübung der deutschen Strafgewalt (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG-E) und für die Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung in einem Drittstaat (§ 83h Abs. 1 Nr. 2 IRG-E). Anstatt insoweit entsprechend Art. 27 und 28 RbEuHb zu differenzieren, wird die Spezialitätsbindung in beiden Fällen den gleichen Einschränkungen unterworfen (s. § 83h Abs. 2 IRG-E).

Dies führt dazu, dass die Bindung an den Spezialitätsgrundsatz bei der Weiterlieferung an einen Drittstaat in den in § 83h Abs. 2 Nr. 2 - 4 IRG-E genannten Fällen aufgehoben wird, obwohl Art. 28 RbEuHb keine entsprechenden Ausnahmen vorsieht, also die entsprechenden Interessen des ausliefernden (von Deutschland ersuchten) Staates verletzt werden. Der Gesetzgeber sollte daher ausdrücklich festlegen, dass - den Vorgaben des RbEuHb entsprechend - die Spezialitätsbindung in diesem Fall bestehen bleibt.